

über Parmenides manche Veränderungen bewirkt. Aber das sind Einzelheiten, die das Wesentliche des Buches nicht berühren und nichts an seinen Grundlinien ändern würden, deren beweisende Kraft in der wirklich imponierenden spekulativen Durchdringung des Platonismus liegt, die hier dem Leser geboten wird.

E. v. Ivánka.

Käppeli, Th., O. P., *Le procès contre Thomas Walley* O. P. Étude et documents (Inst. Hist. FF. Praed. Romae ad S. Sabinae. Diss. Hist. 6). 8<sup>o</sup> (251 S.) Rom 1936, S. Sabina.

Durch die von Denifle im 2. Bd. des *Chartularium Parisiense* veröffentlichten Dokumente wußte man, daß der Prozeß des Engländer Thomas Walley O. P. in enger Beziehung zum Streit über die *visio essentiae divinae* vor dem letzten Gericht stand. Aber die glücklicherweise in Cod. II. III. 10 der Universitätsbibl. Cambridge größtenteils erhaltenen Akten des Prozesses waren noch unveröffentlicht. Von ihnen hat K. jetzt eine musterhafte Ausgabe besorgt, der er noch folgende zum Verständnis notwendige Stücke beifügt: die Predigt Walley vom 3. 1. 1333 in der Dominikanerkirche zu Avignon, die Anlaß des Prozesses wurde; einen Traktat *De instantibus et momentis*, den W. in der Haft zu seiner Verteidigung schrieb, der aber die Ursache neuer Anklagen wurde; den *Libellus famosus*, eine Antwort der Gegenseite auf den Traktat; einen Brief des W., der Ausdruck seiner durch die übermäßig lange Haft verbitterten Stimmung gegenüber den Gegnern aus dem Franziskanerorden ist, und endlich im Anhang eine sehr interessante Abstimmung von 19 Magistri am päpstlichen Hofe, die der unmittelbaren Vorbereitung der Konstitution „*Benedictus Deus*“ vom 29. 1. 1336 diente. Sie ist einer Wolfenbütteler Hs entnommen. Außerdem gibt K. die Analyse einer aus Pariser Kreisen stammenden Antwort auf den *Libellus famosus*.

In der ausführlichen Einleitung ist der Verlauf des Prozesses in all seinen Phasen sehr sorgfältig dargestellt. W. hatte in seiner Predigt zu Avignon nicht nur den früher von Franziskanern verteidigten Irrtum über die Armut Christi und der Apostel und ockhamistische Irrtümer scharf angegriffen, sondern ebenso die von Johannes XXII. vertretene Meinung über die *visio beatifica*. Um eine von den Gegnern in diesem Punkte gemachte Schwierigkeit zu lösen, daß nämlich in seiner Ansicht das Letzte Gericht zur Seligkeit nichts hinzufüge, stellt W. die Hypothese auf, die Auferstehung und das Letzte Gericht fielen zeitlich zusammen. Wegen dieses und einiger anderer Punkte, die meistens mit dem ersten zusammenhingen, wurde er beim Inquisitor von Avignon, dem Franziskaner Wilhelmus de Monte Rotundo verklagt und bald darauf in Haft gesetzt. Die Untersuchung wurde erst vor dem Inquisitor, später aber vor einer Kommission von 2 Kardinälen geführt. Sie wurde dadurch noch verwickelter, daß W. zu seiner Verteidigung einen Traktat *De instantibus et momentis* schrieb. Dieser wie seine mündliche Verteidigung gaben neue Anklagepunkte. Auch der Pariser Hof, an dem die Sache so dargestellt war, als werde der Prozeß geführt, weil W. betreffs der *visio* die dem Papst entgegengesetzte Ansicht verteidigte, nahm lebhaften Anteil. Zu einer Verurteilung muß es nicht gekommen sein, da die Theologen nicht in allen Punkten einig waren. Jedoch wurde W. noch mehrere Jahre in Haft gehalten.

Wengleich der Prozeß den Streit um die *visio* nur streift und die größtenteils die Eschatologie betreffenden Anklagepunkte nicht

gerade tiefgreifende Kontroversfragen berühren, sind die Akten ungemein lehrreich. Denn sie zeigen an einem Beispiel das ganze hochentwickelte Verfahren des Inquisitionsgerichtes. Man sieht jedenfalls, wie der Inquisitor und dessen Beisitzer, die W. durchaus ungünstig gesinnt waren, worüber dieser immer wieder Klage führt, trotzdem die Formen des Rechtes streng einzuhalten suchen und dem Angeklagten alles zugestehen, was das strenge Recht fordert. Geradezu wohlwollend ist Johannes XXII., gegen dessen Ansicht W. so scharf zu Felde gezogen ist. Er überweist auf die Appellation hin die Anklage an eine Kardinalskommission, die ebenfalls sehr maßvoll ist. Der Fall bietet auch eine Beleuchtung der oft wiederholten Beschuldigung, man habe aufs Geratewohl Sätze verurteilt. Hier wird alles aufgeboten, um erst die Tatsachen festzustellen und den Sinn der inkriminierten Sätze zu bestimmen. Dem Angeklagten, der die Geduld der Richter stark auf die Probe stellt, wird reichlich Gelegenheit zur Verteidigung geboten. Allerdings wird wie fast im ganzen MA mehr Gewicht auf das äußere Faktum als auf die innere Gesinnung gelegt. W. hat nach unseren Begriffen nichts von einem Häretiker an sich; aber er hat kühne Äußerungen getan und dafür muß er haften.

Noch einige Einzelheiten: Ganz besonders möchte ich die klare, übersichtliche Geschichte des Prozesses und den sorgfältigen Druck der Dokumente hervorheben. Ich bedaure, daß K. aus Rücksicht auf den Raum nicht die Apologie der Schrift Walleys nach der Baseler Hs abdrucken konnte. Es ist nicht uninteressant, daß dieselbe, wenigstens nach meinen Notizen von 1923, von derselben Hand wie die Verteidigung des Johannes de Polliaco in Cod. B. VII. 9 der gleichen Bibliothek geschrieben ist. — An unbedeutenden Versehen sei bemerkt: Postque S. 110, 115 und öfter ist offenbar zu trennen Post que; S. 111 Z. 35 promitto] premitto; S. 112 Z. 32 wohl eher redaccione als reduccione; S. 85 l. Z. ist irrtümlich ante vor ascensionem im Text gestrichen, während es der Streitfrage entspricht. Als Beispiel mittelalterlicher Akribie lese man die Beschreibung der von W. der Kommission eingereichten Kopie seines Sermo, durch die jede Fälschung ausgeschlossen werden sollte. — Inbetreff der Verfasserschaft des Libellus famosus ist zu sagen, daß nach den klaren Worten von W. die Schrift aus Franziskanerkreisen hervorgegangen sein müßte. Da die Beisitzer des Inquisitors nicht in Frage kommen, der Verfasser aber mit dem Gang des Prozesses sehr genau bekannt ist, und zugleich, freilich entstellte Nachrichten aus des W. Oxforder Zeit bringt, so fällt jedenfalls starker Verdacht auf den in Avignon weilenden englischen Franziskaner Walter Chatton, den W. besonders verabscheut und als parteiischen Richter ablehnt.

Fr. Pelster S. J.

Lang, A., Heinrich Tottling von Oyta. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Universitäten und zur Problemgeschichte der Spätscholastik (BeitrGPhTh 33, 4—5) gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 256 S.) Münster 1937, Aschendorff. M 11.50.

Der Verf. ist durch seine früheren zuverlässigen Arbeiten so bekannt, daß man auch zu seinem neuen Buch mit größtem wissenschaftlichem Vertrauen greift. Dies wird nicht enttäuscht. Ruhig und sachlich wie mit überragender Kenntnis des schwierigen hss Nachlasses Heinrichs von Oyta ist, nach einer kurzen Darlegung seines Lebens, der Untersuchung und Datierung seiner echten Schriften nachgegangen. Das durch die drei fast gleichzeitigen